

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 12. Februar 1996  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-329  
Telefax: 0511/1241-266  
Az.: 71125 B III 9 R 418

### Rundverfügung G6/1996

**Beteiligung des Landeskirchenamtes als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit den nachfolgenden Änderungen;**  
hier: Änderung des innerkirchlichen Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 6, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Nr. 28 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) in der mit RdErl. d. MS vom 8. Oktober 1992 veröffentlichten 4. Änderung (Nds.MBl. 1992, S. 1457) wird uns von den Kommunen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, unsere Anliegen bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen vorzubringen. Vor Abgabe unserer Stellungnahmen binden wir die örtlichen Kirchen- und Kapellenvorstände sowie die Kirchenkreisämter in den Entscheidungsprozeß ein.

Zwischenzeitlich haben fast alle Kommunen ihr Gemeindegebiet mit Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) überzogen. Diese Pläne berücksichtigen auch die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge. In den Bauleitplanverfahren brauchen wir deshalb kaum noch Anregungen und Bedenken vorzubringen, so daß der mit dem bisherigen Verfahren verbundene Personal- und Sachaufwand nicht mehr gerechtfertigt ist. Wir haben uns deshalb entschlossen, gegenüber den politischen Gemeinden von unserer unmittelbaren Beteiligung bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen keinen Gebrauch mehr zu machen.

Wir werden die Kommunen anschreiben und diese bitten, künftig den jeweils örtlich zuständigen Kirchenkreisämtern an unserer Stelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme zu übersenden. Die Kirchenkreisämter werden wie bisher ihrerseits die Kirchen- und Kapellenvorstände zu beteiligen haben und danach gegenüber der Kommune eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Bauleitplan abgeben. Die Änderung des Verfahrensweges entbindet die örtlichen kirchlichen Stellen nicht von ihrer Verpflichtung, die in den Bauleitplänen getroffenen Festsetzungen nach wie vor auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob kirchliche Grundstücke, soweit sie nicht für Gottesdienst und Seelsorge benötigt werden, ungünstig ausgewiesen sind (z.B. Ausweisung von Verkehrs- und Grünflächen einseitig zu Lasten kirchlicher Grundstücke).

Unsere Beteiligung durch das Kirchenkreisamt **muß** vor Abgabe der Stellungnahme nur noch dann erfolgen, wenn in einem Flächennutzungsplan oder in einem Bebauungsplan Flächen für den kirchlichen Bedarf (z.B. Flächen für den Gemeinbedarf "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", Grünflächen "Friedhof") neu ausgewiesen bzw. festgesetzt oder geändert werden sollen.

Ferner **sollte** unsere Stellungnahme immer dann eingeholt werden, wenn durch die vorgesehenen Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine wesentliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich die vorgesehenen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nachteilig auf den vorhandenen bebauten Grundbesitz auswirken können.

Durch das künftige Verfahren wird unsere Beteiligung nur noch in wenigen Fällen erforderlich werden. Dadurch wird sich der Umfang des bisher geführten Schriftverkehrs erheblich reduzieren und zu einer Entlastung der Kirchen- und Kapellenvorstände sowie der Kirchenkreisämter beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff